
WOLFGANG SCHILD

Rechtsanwalt

Zugelassen bei dem Amtsgericht Köln, dem Landgericht Köln
und dem Oberlandesgericht Köln

Hohenstaufenring 63, 50674 Köln

Fon: 0221 - 240 68 38; Fax: 0221 - 240 83 45;

Mobil: 0179 - 527 39 81; EMail: ra-schild@netcologne.de
www.ra-schild.de

„Glaubhaftmachung“ von Erkrankungen und richterliche Aufklärungspflicht
(zu: BVerwG, Beschluss vom 24.05.2006 – BVerwG 1 B 118.05 – sowie zu Beschluss vom 28.03.2006 – BVerwG 1 B 91.05 -)

A Vorab:

Das nachstehende Szenario dürfte bekannt sein: Ein ausreisepflichtiger Ausländer macht eine psychische Erkrankung (etwa eine PTBS) als inlands- oder zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis geltend. Das Bundesamt, die Ausländerbehörde oder das Gericht gibt ihm auf, die Erkrankung „glaubhaft“ zu machen und fordert die Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme, die „geeignet“ ist, die Erkrankung glaubhaft zu machen. Hierzu geeignet sein soll eine solche Stellungnahme regelmäßig nur dann, wenn sie ausführliche Angaben zu den anamnestisch erhobenen Daten und Befunden enthält, sich ggfls. mit Fragen der Glaubhaftigkeit der erhobenen Angaben bzw. der Glaubwürdigkeit des Patienten auseinandersetzt sowie die Diagnosen und die Gefährdungsprognose schlüssig begründet, kurz: verlangt wird regelmäßig eine Stellungnahme, die sich nach Art und Umfang von einem Gutachten kaum mehr unterscheidet. Die Betroffenen werden mit dieser Forderung schon in tatsächlicher Hinsicht regelmäßig überfordert. Die Fertigung einer solchen Stellungnahme ist – was auch der Ausländerbehörde, dem Bundesamt oder dem Gericht bekannt ist - mit einem hohen Bearbeitungsaufwand und daher auch mit einem hohen Kostenaufwand verbunden. Der behandelnde Arzt / das behandelnde Krankenhaus kann eine solche Stellungnahme ohne entsprechende Kostendeckung nicht fertigen. Der Kostenträger trägt – was auch der Ausländerbehörde, dem Bundesamt oder dem Gericht bekannt ist - nur die Kosten der Behandlung, nicht aber auch die Kosten der Fertigung einer solchen Stellungnahme. Der betroffene Ausländer selbst ist insbesondere dann, wenn er seinen Lebensunterhalt aus Mitteln nach dem AsylbLG oder aus Sozialhilfemitteln tragen muss, was wohl die Regel ist, ebenfalls nicht in der Lage, die Fertigung einer solchen Stellungnahme zu finanzieren. Gelingt es ihm gleichwohl, eine fachärztliche Stellungnahme oder zumindest ein Attest zu seiner Erkrankung vorzulegen, macht der Betroffene nicht selten die Erfahrung,

Bankverbindung:

BLZ: 370 800 40

Kto-Nr.: 09 633 340 00

Dresdner Bank Köln

dass das Bundesamt, die Ausländerbehörde oder das Gericht kurzerhand umfangreiche sachverständig - medizinische Kenntnisse für sich in Anspruch nimmt und die Stellungnahme oder das Attest ohne weiteres als zur Glaubhaftmachung ungeeignet ablehnt und / oder ohne weiteres verkündet, dass die Behandlung im Zielstaat in zureichendem Maße behandelbar ist bzw. kein Gefährdungspotential enthält, das die Durchführung einer Abschiebung verbietet.

Der Beitrag möchte die Aufmerksamkeit lenken auf zwei Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts

- (1) den Beschluss vom 24.05.2006 – BVerwG 1 B 118.05 –
- (2) sowie den Beschluss vom 28.03.2006 – BVerwG 1 B 91.05 -,

die deutlich die Rechtswidrigkeit dieser Praxis aufzeigen. Beide Beschlüsse betreffen die insbesondere in Fällen erkrankungsbedingter Abschiebungshindernisse für die Betroffenen regelmäßig existentiell entscheidende Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Gericht im Rahmen der Amtsermittlung ein Sachverständigengutachten zur Klärung einer geltend gemachten Erkrankung und deren Relevanz als Abschiebungshindernis einzuholen hat. Mit Blick darauf, dass die Amtsermittlungspflicht nicht nur Gerichte, sondern auch das Bundesamt bzw. die Ausländerbehörden trifft, sind die Beschlüsse auch relevant für deren Entscheidungspraxis.

B. Zusammenfassungen der Entscheidungen

1 (*BVerwG, B.v. 28.03.2006*) Die Kläger stammen aus Aserbeidschan. Im Berufungsverfahren legten die Kläger zu 1 und 2 fachärztliche Atteste vor und machten Abschiebungshindernisse wegen Erkrankung geltend. Der Kläger zu 1 hatte zudem beantragt, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Das Berufungsgericht (2. Senat des OVG Koblenz) ging den Beweisanträgen nicht nach. Die fachärztliche Bescheinigung sei nicht geeignet, das Vorliegen der behaupteten gesundheitlichen Störungen bei dem Kläger zu 1 glaubhaft zu machen. Sie werde nicht den Anforderungen gerecht, die an ärztliche Diagnosen einer posttraumatischen Belastungs

störung zu stelle seien. Selbst wenn man das Vorliegen einer PTBS unterstelle, sei nicht ersichtlich, inwieweit dies zu Feststellungen gem. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG führen solle. Durch die mit einer derartigen Erkrankung typischerweise einhergehenden Symptome werde ein Gefährdungsgrad, wie er tatbestandlich in § 60 Abs. 7 AufenthG vorausgesetzt werde, nicht erreicht. Vor diesem Hintergrund habe auch mangels Erheblichkeit keine Veranlassung bestanden, den schriftsätzlichen Beweisanregungen zum Vorliegen einer PTBS bei dem Kläger zu 1 und zu deren Behandelbarkeit im Zielstaat weiter nachzugehen.

Das BVerwG hob diese Entscheidung wegen Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht auf mit der Begründung, die Ablehnungsbegründung sei prozessrechtlich nicht haltbar. Soweit das Berufungsgericht darauf abstelle, die Erkrankung sei nicht glaubhaft gemacht, sei dies kein prozessrechtlich zulässiger Grund für die Ablehnung eines Beweisantrags auf Einholung eines Sachverständigengutachtens. Zwar sei nach dem Prozessrecht die Ablehnung eines unsubstantiierten, auf das Geradewohl oder ins Blaue hinein gestellten Beweisantrages grundsätzlich möglich. Ein derart unzulässiger, weil unsubstantiiertes „Ausforschungs-“, Beweisantrag liege aber nur vor, wenn für die zugrunde liegenden Tatsachenbehauptungen nicht wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit spreche, wenn sie mit anderen Worten ohne greifbare Anhaltspunkte willkürlich aufgestellt und „aus der Luft gegriffen“ seien. Dies sei angesichts des vorgelegten Attestes nicht der Fall. Soweit das Berufungsgericht die Glaubhaftmachung der Erkrankung verlange, überspanne es – noch abgesehen von der Frage seiner fachlichen Kompetenz zur Beurteilung einer Erkrankung des Klägers zu 1 – unausgesprochen die Anforderungen an einen substantiierten Beweisantrag. Seine Auffassungbürde den Beteiligten außerdem im Ergebnis eine Art Beweisführungspflicht auf, die mit den Grundsätzen der Amtsermittlung und der richterlichen Überzeugungsbildung nicht vereinbar sei. Soweit das Berufungsgericht den Beweisantrag für unerheblich halte, weil auch bei Unterstellung der behaupteten Erkrankung die damit einhergehenden Symptome nicht den Gefährdungsgrad erreichten, der tatbestandlich in § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorausgesetzt sei, nehme es im Ergebnis eine eigene medizinische Bewertung von Ausmaß und Schwere der Erkrankung vor, ohne die hierfür erforderliche eigene Sachkunde zu besitzen und darzulegen. Das Gericht habe daher mangels eigener

Sachkunde die Gefahr einer möglichen Verschlimmerung der Erkrankung bei einer Rückkehr nicht ohne Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens beurteilen und verneinen können. Angesichts der Tatsache, dass auch für die Klägerin zu 2 ein fachärztliches Attest mit der Diagnose einer PTBS vorgelegt worden sei, habe sich auch im Fall der Klägerin zu 2 eine weitere Aufklärung durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens von Amts wegen aufdrängen müssen.

2 (BVerwG, B.v. 24.05.2006) Die Klägerin stammt aus dem Kosovo. Sie machte unter Vorlage fachärztlicher Atteste geltend, an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit schwerer depressiver Symptomatik zu leiden. Durch die im Kosovo zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten könne namentlich eine ernste Suizidgefahr nicht ausgeschlossen werden. Das Berufungsgericht (13. Senat des OVG NRW) unterstellte trotz bestehender Zweifel an den vorgelegten Attesten, dass die Klägerin an der bescheinigten Erkrankung leidet, nahm jedoch an, dass die Erkrankung im Kosovo generell insoweit behandelbar sei, dass sie bei der gebotenen Mitwirkung der Klägerin (Teilnahme an einer dortigen Standards entsprechenden auch medikamentösen Behandlung) auf dem gegenwärtigen Niveau gehalten werden könne, mit dem sie im Zufluchtsland Deutschland erkennbar ohne existentielle Gefährdungen leben könne und entschied, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG – „die Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung im Sinne einer existentiellen Gesundheitsgefahr“ nicht vorlägen.

Das BVerwG hob auch diese Entscheidung wegen Verstoßes gegen die richterliche Aufklärungspflicht auf. Die Annahme, die Erkrankung der Klägerin sei im Kosovo soweit behandelbar, dass eine existentielle Gesundheitsgefahr nicht bestehe, beruhe auf medizinischen Wertungen, für die das Berufungsgericht selbst nicht ausreichend sachkundig sei. Das Gericht habe weder näher dargelegt noch sei sonst ersichtlich, dass es über die erforderliche Sachkunde verfüge, selbst und in Abweichung von den vorgelegten fachärztlichen Bescheinigungen beurteilen zu können, ob für die Klägerin im Abschiebezielstaat namentlich eine ernste Suizidgefahr voraussichtlich ausgeschlossen werden könne. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stehe es zwar im tatrichterlichen Ermessen des Beru

fungsgerichts, ob es (weitere) Sachverständigengutachten einhole oder dies im Hinblick auf vorliegende Erkenntnismittel oder einer sonst vorhandenen eigenen Sachkunde ablehne. Das Tatsachengericht müsse seine Entscheidung aber für die Beteiligten und das Rechtsmittelgericht nachvollziehbar begründen und ggfls. angeben, woher es seine Sachkunde habe. Für die auch nach Ansicht des Berufungsgerichts entscheidungserheblichen medizinischen (psychotraumatologischen und psychotherapeutischen) Fachfragen (wie insbesondere die genaue Diagnose von Art und Schwere der Erkrankung sowie Therapiemöglichkeiten einschließlich der Einschätzung des Krankheitsverlaufs bzw. der gesundheitlichen Folgen je nach Behandlung) gebe es keine eigene, nicht durch entsprechende medizinische Sachverständigengutachten vermittelte Sachkunde des Richters. Das Berufungsgericht habe seine Wertungen daher nicht ohne weitere Aufklärung vornehmen können und dürfen. Vielmehr habe es hierzu von Amts wegen ein aktuellen wissenschaftlichen Standards entsprechendes Sachverständigengutachten einholen müssen.

C. Anmerkungen zu den Entscheidungen:

Der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts stellt mit den vorstehenden Beschlüssen in erfreulich deutlicher Weise (noch einmal) klar, dass Ausreisepflichtige, die sich auf ein erkrankungsbedingtes Abschiebungshindernis berufen, die Erkrankung sowie die erkrankungsbedingten Risiken entgegen einer manch einer Behörde und leider auch manch einem Gericht lieb gewordenen Übung nicht „glaubhaft“ zu machen haben, sondern dass es ausreicht, wenn die Erkrankung und die erkrankungsbedingten Risiken vorgetragen und der Vortrag durch ein fachärztliches Attest untermauert wird. Das Attest muss hierbei nicht eine „hinreichende Qualität, gemessen an den Forschungskriterien F43.1 des ICD-10 aufweisen. Vielmehr genügt es, wenn sich aus ihm eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die behauptete Erkrankung spricht, ihre Behauptung nicht „aus der Luft gegriffen“ ist (BVerwG, B.v. 28.03.2006 unter Hinweis auf BVerwG, B.v. 5.3.2002 – BVerwG 1 B 194.01 – Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 320 und B.v. 30.01.2002 – BVerwG 1 B 326.01 – Buchholz 310 § 98 VwGO Nr. 69). Die die Betroffenen im Rahmen der sie treffen

den Darlegungs- und Beweislast obliegenden Belastungen werden damit wieder auf ein Maß reduziert, das von ihnen weit eher tragbar ist.

Die vorstehenden Grundsätze gelten nicht nur im Gerichtsverfahren für den Richter, sondern auch im Verwaltungsverfahren für das Bundesamt bzw. die Ausländerbehörden.

Will ein Gericht von vorgelegten fachärztlichen Attesten oder Bescheinigungen abweichen und das Vorliegen einer bescheinigten Erkrankung und/oder eines bescheinigten erkrankungsbedingten Risikos verneinen, bedarf es hierzu der erforderlichen medizinischen Sachkenntnis (BVerwG, B.v. 28.03.2006 und B.v. 25.05.2006). Will es diese Sachkenntnis für sich in Anspruch nehmen, hat er objektiv nachvollziehbar anzugeben, woher es diese Sachkunde hat (BVerwG, B.v. 24.05.2006 unter Hinweis auf BVerwG, B.v. 31.07.2002 – BVerwG 1 B 128.02 – Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 326; B.v. 5.2.2002 – BVerwG 1 B 18.02 – Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 319; B.v. 27.02.2000 – BVerwG 9 B 518.99 – Buchholz 310 § 98 VwGO Nr. 60; B.v. 27.01.2000 – BVerwG 9 B 613.99 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 229 und B.v. 11.02.1999 – BVerwG 9 B 381.98 – Buchholz 310 § 86 Abs. 2 VwGO Nr. 42 jeweils m.w.N.), wobei es für psychotraumatologische und psychotherapeutische Fachfragen wie insbesondere die genaue Diagnose von Art und Schwere der Erkrankung sowie Therapiemöglichkeiten einschließlich der Einschätzung des Krankheitsverlaufs bzw. der gesundheitlichen Folgen je nach Behandlung eine eigene Sachkunde des Richters nicht gibt (BVerwG, B.v. 24.05.2006). Verfügt der Richter nicht über die erforderliche Sachkunde, hat er sich diese von Amts wegen durch ein Sachverständigengutachten zu verschaffen, das den aktuellen wissenschaftlichen Mindeststandards entsprechen muss (BVerwG, B.v. 24.05.2006). Auch diese Grundsätze gelten nicht nur im Gerichtsverfahren für den Richter, sondern bereits im Verwaltungsverfahren für das Bundesamt bzw. die Ausländerbehörden. D.h. will das Bundesamt oder eine Ausländerbehörde von einem vorgelegten fachärztlichen Attest abweichen und das Vorliegen eines erkrankungsbedingten Abschiebungshindernisses verneinen, haben auch diese Behörden sich die hierfür erforderliche Sachkunde durch ein Sachverständigengutachten zu verschaffen. Auch

für dieses Sachverständigengutachten gilt, dass sie den aktuellen wissenschaftlichen Mindeststandards entsprechen müssen. Diese Standards haben auch amtsärztliche Gutachten zu erfüllen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das BVerwG mit diesen beiden Beschlüssen noch einmal deutlich klar gemacht hat, dass die in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht katastrophale Übung, die Darlegungs- und Beweislast zu Lasten der Betroffenen umzukehren, rechtswidrig ist, dass es zwar Aufgabe der Betroffenen ist, darzulegen und durch Vorlage fachärztlicher Atteste zu untermauern, dass dieser Vortrag nicht „aus der Luft gegriffen ist“, dass es dann aber Aufgabe des Bundesamtes bzw. der Ausländerbehörden ist, unter Zuhilfenahme von Sachverständigen zu beweisen, dass eine Abschiebung verantwortet werden kann bzw. dass es Aufgabe der Gerichte ist, unter Zuhilfenahme von Sachverständigen aufzuklären, ob eine Abschiebung verantwortet werden kann.